

Satzung

Altmärkischer Tierschutzverein Kreis Stendal e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Altmärkischer Tierschutzverein Kreis Stendal e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Stendal. Seine Tätigkeit erstreckt sich in erster Linie auf den Kreis Stendal.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ziele des Vereins sind insbesondere:
 - Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
 - Aufklärung und Belehrung der Tierhalter und der Bevölkerung über Tierschutzprobleme durch die Presse, durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen
 - Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere
 - Verhütung von Tierquälerei, Tiermissbrauch und Tiermisshandlung
 - Kampf um die Aufnahme des Tierschutzes als Verfassungsgrundsatz sowie Forderung nach neuen Gesetzmäßigkeiten zum Tierschutz
 - Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen
 - Errichtung und Betrieb eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Geschäftsführung und Unterhaltung an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten überschreiten, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Personal eingestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- (5) Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (6) Es wird eine Zusammenarbeit mit Behörden und Kommunen sowie mit Tierproblemen konfrontierten Personen, Einrichtungen und Verbänden angestrebt.

3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren kommt eine Mitgliedschaft erst nach Genehmigung der Erziehungsberechtigten zustande. Diese ist dem Vorstand mit dem Mitgliedsantrag vorzulegen. Juristische Personen, Vereine und Gesellschaften können als Mitglied aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilliges Austreten auf Antrag, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit der Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden muss
 - Ausschluss,
 - Tod
 - zweimalige Nichtbezahlung des Jahresbeitrages

Die Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist in den genannten Fällen ausgeschlossen.

- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:

- es den in Ziffer 2 dargestellten Zwecken zuwiderhandelt
- es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt, schadet oder Unfrieden stiftet

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

- (5) Eine Mitgliedschaft im Verein ist unvereinbar mit dem Wirken natürlicher oder juristischer Personen, die durch ihre unternehmerische oder leitende Tätigkeit in der Tierverwertung oder zum Zweck eigener oder fremder Unterhaltung oder zur Befriedigung ihres Ehrgeizes schwerwiegend gegen die Zielstellungen und Grundsätze des Deutschen Tierschutzbund verstoßen. Der Ausschluss solcher Mitglieder hat zwingend zu erfolgen.
- (6) Eine Mitgliedschaft im Verein ist weiterhin unvereinbar mit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in Organisationen, mit welchen nach einem Grundsatzbeschluss des Deutschen Tierschutzbund grundsätzlich dieser nicht zusammenarbeitet. In diesem Fall hat der Vorstand das betroffene Mitglied aufzufordern, die Mitgliedschaft in einer derartigen Organisation aufzukündigen. Kommt das Mitglied der Aufforderung zum Austritt nicht nach, hat der Ausschluss zwingend zu erfolgen.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten benennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder im Verein im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

4. Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich neu festlegt.

Der Beitrag wird für das laufende Jahr einmalig abgerechnet und ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

- (2) Die Höhe des Beitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Für Jugendliche, Azubis, Studenten, Rentner usw. gelten verminderte Beiträge. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können von der Beitragspflicht befreit werden bzw. können die Beiträge gestundet werden. Über Befreiung und Stundung entscheidet der Vorstand.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder gem. Ziffer 3 Abs. 1 und 2 sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die aktive und passive Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen steht natürlichen Personen jedoch erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Bei Mitgliedern, die mit Ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.
- (2) Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit die Regelungen des Tierschutzes nicht entgegenstehen. Der Vorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote aussprechen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Diese ist personengebunden. Der Inhaber haftet dem Verein gegenüber für den satzungsgemäßen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Mitgliedskarte. Namens- und Anschriftenänderungen sind dem Verein mitzuteilen.
- (5) Bei Tätigkeit für den Verein ist stets diese Satzung und insbesondere der Vereinszweck nach Ziffer 2 zu beachten. Für den Verein tätige Mitglieder sind verpflichtet, sich mit ihrer Mitgliedskarte auszuweisen.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die Ortsgruppen
- der Schlichtungsausschuss

7. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister.

Der Vorstand kann erweitert werden durch die Leiter von evtl. Vereinseinrichtungen, durch die Leiter der Arbeits- und Ortsgruppen und durch den Leiter der Jugendgruppe. Der Vorstand hat auch das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern.

Über Kooptionen entscheidet der Vorstand per Vorstandsbeschluss. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes oder durch freiwilligen Austritt. Kooptierte Mitglieder sind grundsätzlich nicht stimmberechtigt. Bei Angelegenheiten der Ortsgruppe ist aber der jeweilige Ortsgruppenleiter stimmberechtigt.

- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig und mindestens 2 Jahre Mitglied des Vereins sein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln, für ihr Amt von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 4 Jahren, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert.
- (5) Schadet ein Vorstandsmitglied dem Verein, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Abberufung befindet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist zwecks Ersatzwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl nicht mehr als 6 Monate zurückliegt und der Vorstand trotz Ausscheiden eines Mitgliedes beschlussfähig bleibt. Das Ersatzmitglied übernimmt die restliche Amtszeit von seinem Vorgänger, so dass sein Amt mit der Neuwahl endet.

8. Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, deren ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Leitung
 - Erstellung des Haushaltsplanes, Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - Bestimmung von Gruppenleitern
 - Einsetzung eines Tierheimleiters oder Benennung eines Verwaltungsausschusses
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten -jeder für sich- den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

9. Der Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße und jederzeit überprüfbare Rechnungsführung verantwortlich. Er ist verpflichtet, auf den Vorstandssitzungen und auf Anfrage dem Vorstand zu berichten. Nichtquittierte Geldaufwendungen bedürfen des Einverständnisses von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern oder müssen anderweitig nachgewiesen werden.

10. Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
- (2) Die Einladung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Grundsätzlich erfolgt eine Zusendung per Post. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
Es ist anzustreben, darüber hinaus die Einladung in der Presse publik zu machen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Über die Herstellung der Nichtöffentlichkeit einzelner Tagungsordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (5) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
Bei Wahlen ist gewählt, wer über 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erreicht kein Bewerber die absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.

- (7) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Wahlen zum Vorstand sind von einem von der Mitgliederversammlung gewählten neutralen Wahlleiter vorzunehmen.
- (9) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl mit Stimmzetteln beschließen.
Wenn mehr als fünf Bewerber für den Vorstand vorhanden sind, ist eine Wahl mit Stimmzetteln erforderlich.
- (10) Über Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

11. Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung und deren Erweiterung gefasst werden.
- (2) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Sachanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn der Antrag mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder durch Beleg der Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, die stets als Antrag für die darauffolgende Mitgliederversammlung zu bewerten sind.
- (3) Verfahrensanträge und Diskussionsbeiträge sind nicht auf die Tagesordnung zu setzen, sondern als Anregungen für den Ablauf zu berücksichtigen.

12. Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens 50% anwesend sind.
- (2) Die Einladungen sind durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 1. Stellvertreter vorzunehmen und können mündlich, schriftlich, per Email, telegraphisch und fernmündlich vorgenommen werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (4) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen vom Schatzmeister zu unterschreiben.

- (6) Die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

13. Bildung von Gruppen

- (1) Im Verein können sich Arbeitsgruppen, Ortsgruppen und eine Jugendgruppe bilden.
- (2) Die Arbeit der Gruppen richtet sich nach der Vereinssatzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Arbeitsgruppen- und Jugendgruppenleiter werden vom Vorstand bestimmt. Die Jugendgruppenleiter müssen volljährig sein und durch ihre Persönlichkeit Gewähr für eine ordnungsgemäße und auf die Jugend eingestellte Leitung der Gruppe bieten.
- (4) Die Ortsgruppenleiter werden von den Mitgliedern der Ortsgruppe schriftlich und geheim gewählt. Die Ortsgruppen können eigene Ortsvorstände bilden. Über die Gründung von Gruppen und die Ernennung oder Wahl deren Leiter ist dem Vorstand ein Protokoll vorzulegen.
- (5) Größere Aktivitäten sind im Vereinsvorstand abzustimmen. Ansonsten arbeiten die Gruppen in hohem Maße eigenverantwortlich. Finanzielle Ausgaben sind beim Schatzmeister zu beantragen. Quartalsweise Geldaufwendungen über 50,00 € bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

14. Tierheimverwaltung

- (1) Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheimes dem Vorstand. Dieser kann einen geschäftsführenden Tierheimleiter und das unbedingt erforderliche Personal einstellen.
- (2) Ist die Einstellung eines geschäftsführenden Tierheimleiters nicht möglich, so kann ein Verwaltungsausschuss die Verwaltung des Tierheimes übernehmen. Dieser Ausschuss ist bei Bedarf vom Vorstand mit der Maßgabe einzusetzen, dass seine Amtszeit spätestens mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstandes endet.
- (3) Der Tierheimleiter bzw. der Ausschuss organisiert den gesamten Betriebsablauf und ist verantwortlich für die Arbeit der Einrichtung. Betriebsbestimmungen bedürfen der Abstimmung im Vorstand.

15. Schlichtungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Vereinsmitglieder, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen als Mitglieder des Schlichtungsausschusses. Sie werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Im Übrigen sind die Regelungen zur Wahl des Vorstandes anwendbar.
- (2) Der Schlichtungsausschuss ist für die Klärung von vereinsinternen Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zuständig. Seine Mitglieder sollten das Vertrauen der Vereinsmitglieder genießen. Die Vereinsmitglieder können und sollten bei Auftreten von Problemen diesen Ausschuss einberufen.
- (3) Der Schlichtungsausschuss schlägt in Problemfällen dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung geeignete Maßnahmen vor, mit dem Ziel einer vereinsinternen Klärung von Problemen im Interesse der weiteren Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele des Tierschutzvereins.

16. Haftung des Vereins

- (1) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen einem Dritten zufügt.
- (2) Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.

17. Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht zugleich Vorstandsmitglied sein dürfen. Die Regelungen zur Wahl des Vorstandes gelten gleichlautend. Die Rechnungsprüfer sollen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
- (2) Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
- (3) Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung, auf die Überprüfung, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind, sowie auf die Prüfung der wirtschaftlichen Mittelverwendung.

18. Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund und im Deutschen Tierschutzbund Landesverband Sachsen- Anhalt. Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

19. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit den in 10. festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. und 2. Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

20. Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in 10. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Fristen und Form allen Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt worden ist.

21. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.03.2016 mit der dafür erforderlichen Mehrheit beschlossen